

Betr.: Hygienekonzept des Athletenclub 1978 e.V., Forst

Auf der Grundlage der CoronaVO Baden-Württemberg wird im AC Forst für den Sportbetrieb in der Hohenrainhalle, Carl-Benz-Str.8, 76694 Forst folgendes geregelt:

Gendergerechte Schreibweise

Alle unsere Mitglieder (m/w/d) haben es verdient, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ... respektiert zu werden. Unabhängig davon wird zur besseren Lesbarkeit in diesem Hygienekonzept auf die gendergerechte Schreibweise verzichtet.

Abstand

Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen wird generell empfohlen. Bei Unterschreitung ist Maske zu tragen. Dies gilt nicht, wenn geeignete Schutzeinrichtungen (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind.

Maske

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Eine [Atemschutzmaske](#) (FFP 2, KN 95, N95 oder höher) ist zu tragen

- auf den Wegen von / zur Sportstätte
- auf den Wegen von / zum Umkleideraum
- immer, wenn der Mindestabstand von 1,50m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann

[Für Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre ist eine medizinische Maske \(OP-Maske\) ausreichend](#)

Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Die Teilnahme an Aktivitäten sowie die Nutzung der Einrichtungen des Vereines richtet sich nach §§ 4 und 5 der CoronaVO. Sie ist derzeit nur für immunisierte (geimpfte, genesene) oder getestete Personen mit entsprechendem Test-, Impf- oder Genesenennachweis sowie für Personen zulässig, für die eine der unten aufgeführten Ausnahmen zutrifft. Ein Schnelltest darf maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein. Als Nachweis gilt die Bescheinigung einer zugelassenen Teststelle oder des Arbeitgebers. Ein Testnachweis kann auch durch einen (selbst mitgebrachten) Schnelltest unter Aufsicht des Übungsleiters vor Ort erfolgen. (§5 (3) CoronaVO). Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen (auslesbarer Ausdruck des Nachweises ist zulässig). Die Überprüfung der Nachweise soll mit elektronischen Anwendungen (z.B. der App „CovPassCheck“) erfolgen.

Während aktivierter (Corona-) Warnstufe ist von nicht-immunisierten Personen ein gültiger PCR-Testnachweis (Testung darf maximal 48 Stunden zurückliegen) vorzulegen. Schnelltests können nicht mehr akzeptiert werden.

Während aktivierter (Corona-) Alarmstufe ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet. (2-G-Regel)

Während aktivierter (Corona-) Alarmstufe II ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet. Immunisierte Personen benötigen zusätzlich einen aktuellen Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test – (2-G-plus-Regel)).

Ausnahmen von der Testpflicht:

- Geboosterte Personen, also Personen die ihre Auffrischungsimpfung erhalten haben (derzeit ohne Ablauf der Gültigkeit)
- Personen mit vollständigem Impfschutz, deren letzte Impfung nicht länger als **drei** Monate zurückliegt (Datum der Impfung)
- Genesene Personen, deren Erkrankung (oder eine anschließende Impfung) nicht länger als **drei** Monate zurückliegt
- **Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre mit vollständigem Impfschutz (auch ohne Auffrischungsimpfung) unabhängig vom Zeitpunkt der Impfung**
- **Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel**
- **Schülerinnen und Schüler** (einschließlich Berufsschule) **bis einschließlich 17 Jahre**, sind von den 2G-Regeln sowie der Vorlagepflicht von Testnachweisen ausgenommen, da diese regelmäßig in den Schulen getestet werden. (Nachweis: Schülerschein) **Während den Schulferien** ist von nicht-immunisierten Schülern ein Testnachweis (z.B. Schnelltest) vorzulegen.
Hinweis: diese Ausnahme gilt nicht zur Saunanutzung
- **Für Personen bis einschließlich 17 Jahre**, die nicht mehr zur Schule, gehen reicht ein Antigen-Schnelltest (diese Ausnahme entfällt mit Ablauf des 31.01.2022)
Hinweis: diese Ausnahme gilt nicht zur Saunanutzung
- ~~Für Schwangere und Stillende reicht ein negativer Antigen-Test, (diese Ausnahme ist mit Ablauf des 10.12.21 entfallen)~~

Regelung für Trainer und Übungsleiter

Für die Testungen von nicht-immunisierten Trainern / Übungsleitern / Aufsichten im Fitnessbereich (ausgenommen ehrenamtlich Tätige während aktivierter Alarmstufe) reicht in allen Stufen im Trainings- und Übungsbetrieb ein Antigen-Schnelltest aus. Dieser muss entweder von einer zugelassenen Teststelle stammen oder vor Ort im Beisein einer weiteren erwachsenen Person durchgeführt werden. Häusliche Tests reichen nicht aus.

Übungsleiter / Trainer, die ausschließlich als Fitnessraumaufsicht eingesetzt werden, zählen als „Ehrenamtliche“. Für sie gilt die Regelung wie sie für die Sporttreibenden gelten. (z.B. Alarmstufe II = 2G-plus).

Übungsleiter / Trainer, die regelmäßig Kurse durchführen, zählen als Beschäftigte. Die Einschränkungen für Ehrenamtliche treffen auch dann nicht zu, wenn sie darüber hinaus auch als Aufsicht im Fitnessbereich eingesetzt sind. Diese Regelung gilt auch für Kurse / Lehrgänge externer Anbieter in den Räumen des AC.

Nutzen Übungsleiter / Trainer die Einrichtungen des AC außerhalb ihrer Trainertätigkeit, so gelten die für sie anzuwendenden Regelungen weiterhin. (z.B. Schnelltest)

Regelung für Reha-Sport

Für die Ausübung von Reha-Sport ist für nicht-immunisierte Teilnehmer ein Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) erforderlich.

Handhygiene

Handdesinfektionsmittel wird im Eingangs- und im Fitnessbereich bereitgestellt. Bei den Waschbecken befindet sich Seife.

Umkleieräume und Duschen

Umkleieräume und Duschen können genutzt werden. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Sporthalle

Die Sporthalle kann derzeit von bis zu 30 Personen (plus Trainer) gleichzeitig genutzt werden. (siehe Anlage) Der Mindestabstand von 1,5 m ist hierbei einzuhalten. Werden Matten verwendet, so sollen diese durch die Teilnehmer mitgebracht werden. Werden ausnahmsweise Matten durch den AC bereitgestellt, so sind diese, wie auch das sonstige genutzte (vereinseigene) Sportgerät, nach der Nutzung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Gewichtheberaum

Die Nutzung des Gewichtheberaumes ist derzeit unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ohne Einschränkungen möglich. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Fitnessbereich

Auf Grund der offenen Bauweise und der Nutzungsgewohnheiten sind die vier Räume für Cardio- und Gerätetraining unter der Bezeichnung Fitnessbereich zusammengefasst. Sie rechnen für die Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl als 1 Trainingsfläche. (Derzeit gilt keine Begrenzung der Teilnehmerzahl) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Lüften

Die genutzten Bereiche sind regelmäßig zu lüften. Hierzu können auch die vorhandenen Zu- und Abluftanlagen genutzt werden.

Sauna

Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in der Sauna und im Dusch- / Ruhebereich einzuhalten. Die Auflagen zur Kontaktnachverfolgung gelten auch für Personen, die ausschließlich die Sauna benutzen. Diese haben sich in die Liste im Fitnessbereich einzutragen. Die Nutzung des Saunaraumes ist in der Anlage zum Hygienekonzept geregelt. Auf den Sitz- und Liegeflächen ist eine ausreichend große Unterlage (z.B. Handtuch) zu nutzen (gilt auch im Ruhebereich). Das Verwedeln von Aufguss ist nicht zulässig. Berührungsflächen der Sitze / Liegen im Ruhebereich sind nach der Nutzung mit dem bereitgestellten Reinigungsmittel zu reinigen.

[Der Betrieb der Infrarot-Wärmekabine ist derzeit \(in der Alarmstufe\) untersagt.](#)

Kontaktnachverfolgung

Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung wird eine Anwesenheitsliste geführt, auf der Name, Vorname und Erreichbarkeit (z.B. Telefonnummer) sowie Angaben über die Anwesenheitszeiten vermerkt sind. Diese Listen sind 4 Wochen aufzubewahren und spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Monats zu vernichten. Weitere für die Kontaktnachverfolgung ggf. erforderliche Daten (z.B. Anschrift) sind in getrennten Ordnern aufzubewahren.

Information über das Hygienekonzept

Das Hygienekonzept wird allen Trainern und Übungsleitern zu Kenntnis gegeben. Diese sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches für die Umsetzung verantwortlich. Ein Exemplar befindet sich im Bereich der Fitnessraumaufsicht. Durch Aushänge wird auf das korrekte Verhalten hingewiesen.

Versammlungen

Versammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind in der Sporthalle zulässig. Hierfür ist ein anlassbezogenes Hygienekonzept (Muster siehe Anlage) erforderlich.

Gaststätte

Die Gaststätte in der Hohenrainhalle ist verpachtet. Für die Einhaltung der CoronaVO ist der Gaststättenpächter verantwortlich.

Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz

ist der Zutritt stets gestattet, soweit dieses zur Erfüllung ihres Einsatzauftrages erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen für das Hygienekonzept des AC Forst

- Verordnung der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 (in der ab 27.12.2021 gültigen Fassung)
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums des Landes Baden-Württemberg über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26.11.2021 (in der ab 07.12.2021 gültigen Fassung)
- Baden-Württemberg.de – „Neue Corona-Regeln nach Weihnachten“ – vom 23.12.2021

Im Original gezeichnet

Christian Thomas

1.Vorsitzender